

An die
Staatsanwaltschaft Wien
Landesgerichtsstraße 11
1080 Wien

Sachverhaltsdarstellung

Anzeiger: Mag. Gerald Hauser
Abgeordneter zum Nationalrat
Reichsratsstraße 7
1017 Wien

Verdächtige: Mitglieder der Facebook-Gruppe „Ärzte versus COVID-19“

wegen Verdacht auf:

- 1. unterlassene Hilfeleistung,**
- 2. Körperverletzung,**
- 3. fahrlässige Tötung,**
- 4. Allgemeingefährdung,**
- 5. Amtsmissbrauch,**
- 6. Impfnutzenwirkungen trotz gesetzlicher Verpflichtung nicht gemeldet,**
- 7. Ärzten untereinander Medikament empfohlen, an Patienten nicht weitergegeben,**
- 8. Hetze gegen Ungeimpfte (Verhetzung),**
- 9. Herabwürdigung und Diskriminierung von Menschen durch Diskussion darüber, dass man den Ungeimpften nicht intensivmedizinische Behandlungen zukommen lassen soll, damit ist auch in diesem Punkt ein Verdacht auf Körperverletzung und Tötung im Raum**

Die Staatsanwaltschaft Wien wird ersucht, die Chats der Facebook-Gruppe „Ärzte versus COVID-19“ auf die strafrechtliche Relevanz zu prüfen.

§ 95 StGB Unterlassung der Hilfeleistung

- (1) Wer es bei einem Unglücksfall oder einer Gemeingefahr (§ 176) unterlässt, die zur Rettung eines Menschen aus der Gefahr des Todes oder einer beträchtlichen Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung offensichtlich erforderliche Hilfe zu leisten, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen, wenn die Unterlassung der Hilfeleistung jedoch den Tod eines Menschen zur Folge hat, mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen zu bestrafen, es sei denn, daß die Hilfeleistung dem Täter nicht zuzumuten ist.
- (2) Die Hilfeleistung ist insbesondere dann nicht zuzumuten, wenn sie nur unter Gefahr für Leib oder Leben oder unter Verletzung anderer ins Gewicht fallender Interessen möglich wäre.

§ 83 StGB

- (1) Wer einen anderen am Körper verletzt oder an der Gesundheit schädigt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen zu bestrafen.

§ 80 StGB Fahrlässige Tötung

- (1) Wer fahrlässig den Tod eines anderen herbeiführt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen zu bestrafen.
- (2) Hat die Tat den Tod mehrerer Menschen zur Folge, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

§ 177 StGB Fahrlässige Gemeingefährdung

- (1) Wer anders als durch eine der in den §§ 170, 172 und 174 mit Strafe bedrohten Handlungen fahrlässig eine Gefahr für Leib oder Leben (§ 89) einer größeren Zahl von Menschen oder für fremdes Eigentum in großem Ausmaß herbeiführt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen zu bestrafen.
- (2) Hat die Tat eine der im § 170 Abs. 2 genannten Folgen, so sind die dort angedrohten Strafen zu verhängen.

§ 176 StGB Vorsätzliche Gemeingefährdung

- (1) Wer anders als durch eine der in den §§ 169, 171 und 173 mit Strafe bedrohten Handlungen eine Gefahr für Leib oder Leben (§ 89) einer größeren Zahl von Menschen oder für fremdes Eigentum in großem Ausmaß herbeiführt, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.
- (2) Hat die Tat eine der im § 169 Abs. 3 genannten Folgen, so sind die dort angedrohten Strafen zu verhängen.

§ 302 StGB Missbrauch der Amtsgewalt

- (1) Ein Beamter, der mit dem Vorsatz, dadurch einen anderen an seinen Rechten zu schädigen, seine Befugnis, im Namen des Bundes, eines Landes, eines Gemeindeverbandes, einer Gemeinde oder einer anderen Person des öffentlichen Rechtes als deren Organ in Vollziehung der Gesetze Amtsgeschäfte vorzunehmen, wissentlich missbraucht, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.
- (2) Wer die Tat bei der Führung eines Amtsgeschäfts mit einer fremden Macht oder einer über- oder zwischenstaatlichen Einrichtung begeht, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen. Ebenso ist zu bestrafen, wer durch die Tat einen 50 000 Euro übersteigenden Schaden herbeiführt.

Verordnung des Bundesministers für soziale Sicherheit und Generationen betreffend die Meldung unerwünschter Arzneimittelwirkungen (Meldepflicht-Verordnung)

§ 4.

Meldepflichtig sind Ärzte/Ärztinnen, Zahnärzte/Zahnärztinnen, Dentisten/Dentistinnen, Tierärzte/Tierärztinnen, Hebammen, und soweit sie nicht der Meldepflicht als Zulassungsinhaber gemäß § 7 oder als Inhaber einer Genehmigung für den Vertrieb im Parallelimport gemäß § 8 unterliegen, Apotheker/Apothekerinnen und Gewerbetreibende, die gemäß der Gewerbeordnung 1994 zur Herstellung von Arzneimitteln oder zum Großhandel mit Arzneimitteln berechtigt sind, und Drogisten/Drogistinnen.

§ 283 StGB

- (1) Wer öffentlich auf eine Weise, dass es vielen Menschen zugänglich wird,

1. zu Gewalt gegen eine Kirche oder Religionsgesellschaft oder eine andere nach den vorhandenen oder fehlenden Kriterien der Rasse, der Hautfarbe, der Sprache, der Religion oder Weltanschauung, der Staatsangehörigkeit, der Abstammung oder nationalen oder ethnischen Herkunft, des Geschlechts, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung definierte Gruppe von Personen oder gegen ein Mitglied einer solchen Gruppe ausdrücklich wegen der Zugehörigkeit zu dieser Gruppe auffordert oder zu Hass gegen sie aufstachelt,
 2. eine der in Z 1 bezeichneten Gruppen oder eine Person wegen der Zugehörigkeit zu einer solchen Gruppe in der Absicht, die Menschenwürde der Mitglieder der Gruppe oder der Person zu verletzen, in einer Weise beschimpft, die geeignet ist, die Gruppe oder Person in der öffentlichen Meinung verächtlich zu machen oder herabzusetzen, oder
 3. Verbrechen im Sinne der §§ 321 bis 321f sowie § 321k, die von einem inländischen oder einem internationalen Gericht rechtskräftig festgestellt wurden, billigt, leugnet, gröblich verharmlost oder rechtfertigt, wobei die Handlung gegen eine der in Z 1 bezeichneten Gruppen oder gegen ein Mitglied einer solchen Gruppe ausdrücklich wegen der Zugehörigkeit zu dieser Gruppe gerichtet ist und in einer Weise begangen wird, die geeignet ist, zu Gewalt oder Hass gegen solch eine Gruppe oder gegen ein Mitglied einer solchen Gruppe aufzustacheln,
ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.
- (2) Wer die Tat nach Abs. 1 in einem Druckwerk, im Rundfunk oder sonst auf eine Weise begeht, wodurch die in Abs. 1 bezeichneten Handlungen einer breiten Öffentlichkeit zugänglich werden, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.
 - (3) Wer durch eine Tat nach Abs. 1 oder 2 bewirkt, dass andere Personen gegen eine in Abs. 1 Z 1 bezeichnete Gruppe oder gegen ein Mitglied einer solchen Gruppe wegen dessen Zugehörigkeit zu dieser Gruppe Gewalt ausüben, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.
 - (4) Wer, wenn er nicht als an einer Handlung nach den Abs. 1 bis 3 Beteiligter (§ 12) mit strengerer Strafe bedroht ist, schriftliches Material, Bilder oder andere Darstellungen von Ideen oder Theorien, die Hass oder Gewalt gegen eine in Abs. 1 Z 1 bezeichnete Gruppe oder gegen ein Mitglied einer solchen Gruppe wegen dessen Zugehörigkeit zu dieser Gruppe befürworten, fördern oder dazu aufstacheln, in einem Druckwerk, im Rundfunk oder sonst auf eine Weise, wodurch diese einer breiten Öffentlichkeit zugänglich werden, in gutheißen oder rechtfertigender Weise verbreitet oder anderweitig öffentlich verfügbar macht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen zu bestrafen.

Der **Gleichheitssatz** *ius respicit aequitatem*, „Das Recht achtet auf Gleichheit“, ist ein Grundsatz im Verfassungsrecht.

Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen verkündet in Art. 1 Satz 1: *Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren.*

Als Gleichheitsprinzip bezeichnet man den naturrechtlichen Grundsatz, alle Menschen gleich zu behandeln, wenn eine Ungleichbehandlung sich nicht durch einen sachlichen Grund rechtfertigen lässt. Auf der Ebene der Europäischen Gemeinschaften ist der Gleichheitssatz in den Art. 18 Abs. 1 und Art. 157 des AEU-Vertrags verankert. Zudem enthält Titel III der EU-Grundrechtecharta („Gleichheit“) mehrere Artikel (insbesondere Art. 20) zur Gewährleistung des Gleichheitssatzes.

Sachverhalt:

Mitglieder der Gruppe „Ärzte versus COVID-19“, in welcher auch der Ärztekammerpräsident Dr. Thomas Szekeres, PhD. Mitglied ist, haben sich über ärztliche Themen ausgetauscht. Gegenseitig haben sie sich den Nasenspray Coldamaris empfohlen, der Bevölkerung wurde die Behandlung allerdings vorenthalten. Damit steht der dringende Tatverdacht auf unterlassene Hilfeleistung und Aussetzung im Raum.

Auch bei den Nebenwirkungen der Corona-Impfstoffe verhalten sich die Ärzte dieser Gruppe höchst unethisch. So sagen sie, dass sie mögliche Nebenwirkungen nicht melden würden. Dies wäre aber deren Pflicht.

Auch die ganze Unterhaltung war extrem verstörend. So wurden ungeimpfte Patienten und Ärzte verunglimpft, man könnte sogar von Hetze sprechen. Hier ein ganzer Bericht mit den vielen schrecklichen Details der Chats (Quelle: <https://www.wochenblick.at/brisant/szekeres-aerztegruppe-sie-hassen-patienten-und-ignorieren-nebenwirkungen/>):

Menschenverachtung oder schon Verhetzung?

Szekeres' Ärztegruppe: Sie hassen Patienten und ignorieren Nebenwirkungen

Die Facebook-Gruppe „Ärzte versus COVID-19“ fördert einen erschreckenden Umgang österreichischer Ärzte mit Patienten und den Genspritzen zutage. Mitten unter ihnen: Ärztekammer-Präsident Thomas Szekeres. Die Gruppe wurde auch von offizieller Seite der Ärztekammer beworben. Er empfahl in der Gruppe ein Nasenspray, das vor Corona-Infektionen schützen soll. Vor der Allgemeinheit scheinen die Ärzte solch nützliches Wissen jedoch zu verheimlichen. Auch über die unzähligen schweren Impfnebenwirkungen unterhielt man sich. Diskutiert wurde der Fall eines 14-Jährigen, der nach der Gen-Spritze an einer Hirnvenen-Thrombose verstorben ist. Eine Ärztin erkundigte sich, da sie ihre 10-jährige Tochter impfen lassen wollte, über genauere und nach Geschlecht aufgeschlüsselte Daten zu dieser bekannten Nebenwirkung. Bei ihren Patienten wollen sie die Genspritzen dennoch um jeden Preis anbringen und das alternativlos. Gleich mehrere Ärzte, die sich mit dem Tenor der Gruppe nicht gemein machen wollen, wendeten sich schockiert an den Wochenblick.

Die Kluft zwischen Ärzten und Patienten wird durch die Corona-Krise immer größer. Mehr und mehr Menschen vermeiden Arzt- und Krankenhausbesuche nach Möglichkeit. Das Vertrauen in die Ärzteschaft ist auf einem Tiefpunkt. Dass es oft keine irrationalen Gründe sind, die die Menschen dazu führen, den Medizinern zu misstrauen, das legt die „Ärzte versus COVID-19“-Gruppe nahe. So wollen die Ärzte partout keine Nebenwirkungen ihrer Patienten melden. Denn das sei ihnen zu viel Aufwand.

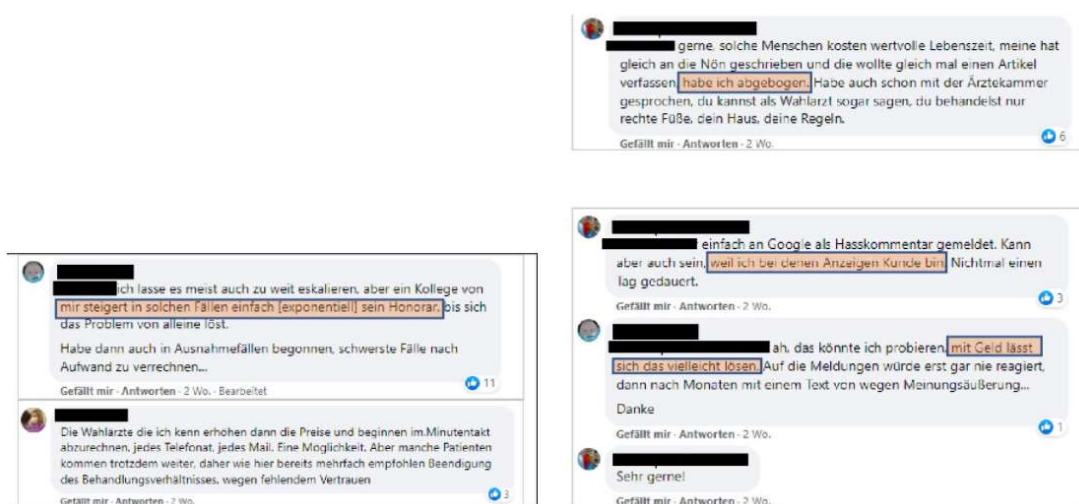
Ärzte unter sich: PCR-Test kann Covid-Erkrankung nicht nachweisen

Von Arzt zu Arzt: In der Covid-Ärzte-Gruppe, der auch Ärztekammer-Präsident Thomas Szekeres angehört, herrschte von Beginn an Konsens darüber, dass positive PCR-Testergebnisse für sich keine Corona-Erkrankung nachweisen können. Die Bundesregierung habe zu diesem Zeitpunkt dennoch von "Neuerkrankungen" gesprochen, schildert ein Zeuge gegenüber Wochenblick: Eine Kollegin, die sich vehement dafür einsetzte, die Bevölkerung über dieses Faktum aufzuklären und zu informieren, um Angst und Panik zu vermeiden, wurde daraufhin aus der Gruppe entfernt.

Mitglied des Impfgremiums: unmöglich, Bevölkerung informiert zu halten

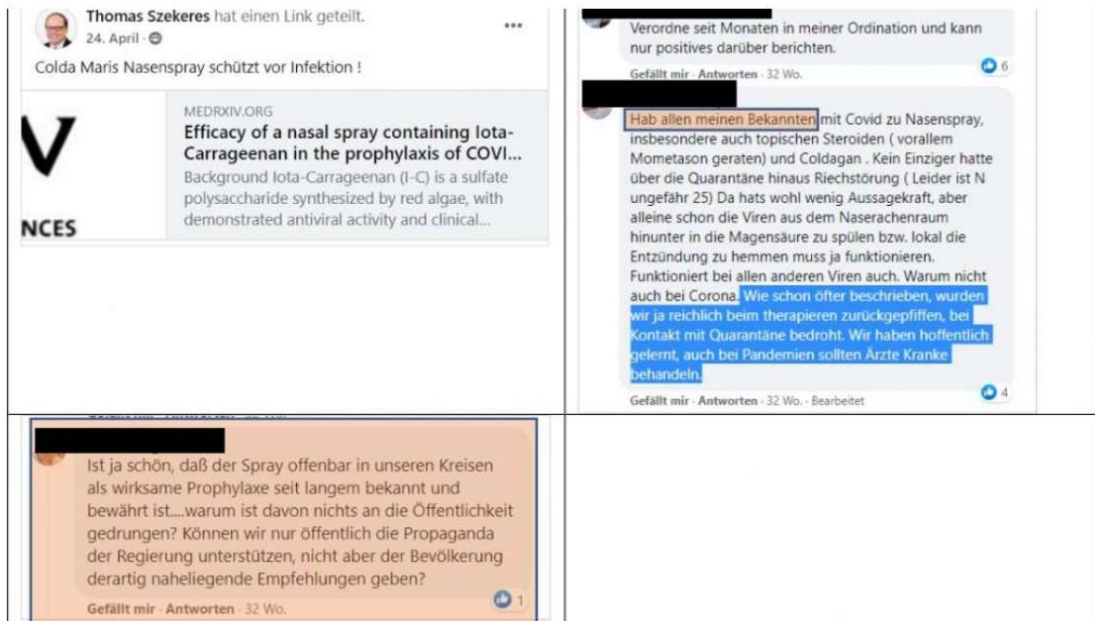
Dr. Marton Szell ist Infektiologe, Tropenmediziner, Mitglied des Nationalen Impfgremiums (NIG) und der Corona-Kommission. Er schrieb in dieser Gruppe, in der er auch als Moderator fungiert: „Ich halte es für vollkommen unmöglich die Bevölkerung als Ganzes über alle Details der Coronapandemie informiert zu halten.“ Wie Wochenblick berichtete, hat Szell auch Verbindungen zur Pharma-Industrie.

Man gab sich dort auch gegenseitig Tipps, wie man schlechte Google-Bewertungen oder auch lästige Patienten als Wahlarzt wieder los wird:



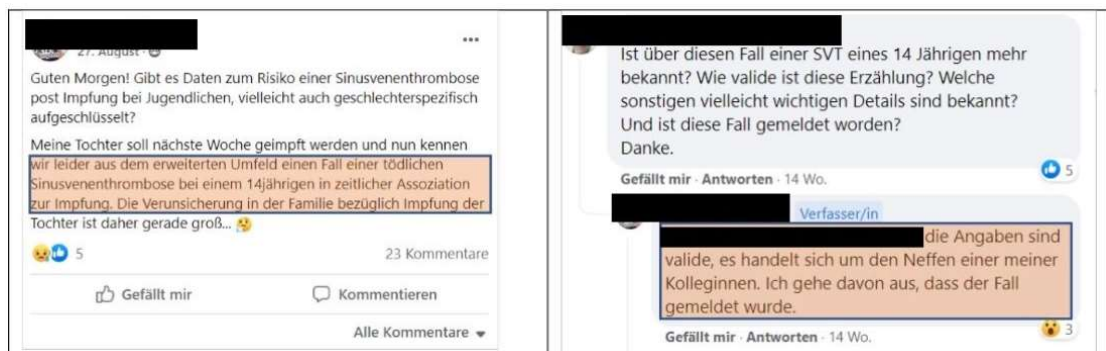
Von Arzt zu Arzt, aber nicht für die Öffentlichkeit: Nasenspray schützt vor Infektion

Im April 2021 informierte Ärztekammerpräsident Thomas Szekeres die Ärzteschaft darüber, dass das Nasenspray "Coldamaris", der rezeptfrei um rund 9 Euro erhältlich ist, vor einer Infektion schützt. Der Öffentlichkeit wurde diese wichtige Information allerdings vorenthalten. Den eigenen Bekannten hingegen rieten die Ärzte dieser Gruppe offensichtlich dazu, das Nasenspray zu verwenden. Als Reaktion auf Szekeres' Posting ist dann auch zu lesen, dass die Ärzte beim Therapieren von Covid-19 "zurückgepfiffen" wurden. Ein anderer Arzt fragt allerdings kritisch in die Gruppe: "Warum ist davon nichts an die Öffentlichkeit gedrungen? Können wir nur öffentlich die Propaganda der Regierung unterstützen, nicht aber der Bevölkerung derartig naheliegende Empfehlungen geben?"



14-Jähriger mit Hirnvenen-Thrombose: Nebenwirkungen unter Ärzten besprochen

Auch über die unzähligen schweren Impfnebenwirkungen unterhielt man sich. Diskutiert wurde der Fall eines 14-Jährigen, der nach der Gen-Spritze an einer Hirnvenen-Thrombose verstorben ist. Eine Ärztin erkundigte sich, da sie ihre 10-jährige Tochter impfen lassen wollte, über genauere und nach Geschlecht aufgeschlüsselte Daten zu dieser bekannten Nebenwirkung.



Meldung von Nebenwirkung ist "Ärzten" zu viel Aufwand

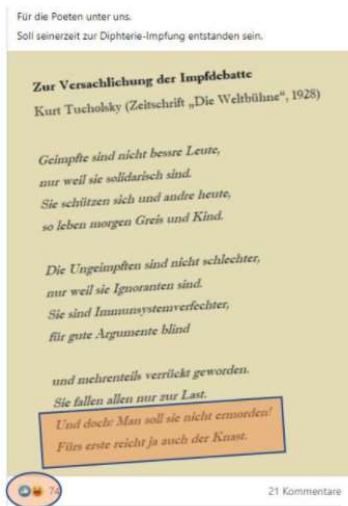
In diesen Postings wird über die Meldung von Nebenwirkungen diskutiert. Einer der Ärzte berichtet über einen Patienten, der zwei Monate nach dem Stich mit Johnson & Johnson unter einer halbseitigen Gesichtslähmung leidet. Der unmenschliche und eines Arztes völlig unwürdige Kommentar von Dr. Szell lautete, man solle die nächste "Impfung" auf der anderen Seite vornehmen, dann wäre das Gesicht wieder symmetrisch.

Einige Ärzte weisen in der Gruppe aber auch darauf hin, dass die Nebenwirkungen einfach vertuscht werden. Andere wiederum fragen sich nur, wer ihnen den Aufwand bezahlen soll bzw. meinen, dass sie dafür 2 Stunden pro Tag benötigen würden, um die Nebenwirkungen einzumelden.



Menschenverachtung der "Ärzte": "Man soll sie nicht ermorden! Fürs erste reicht der Knast"

Ein Höhepunkt der Menschenverachtung innerhalb dieser Gruppe wurde nach einem Posting eines Moderators der Gruppe erreicht. Ein ‚Gedicht‘, das im Übrigen auch nicht aus der Feder Tucholskys stammt, sondern vor wenigen Monaten von einem deutschen Satiriker veröffentlicht wurde. In den letzten zwei Versen über ungeimpfte Menschen steht dort Folgendes: **“Und doch: Man soll sie nicht ermorden! Fürs erste reicht ja auch der Knast.”** Ist das als Gewaltaufruf gegen die Genspritzen-Vermeider zu verstehen? Erfüllt das bereits den Straftatbestand der Verhetzung? Den Ärzten in der Gruppe schien es jedenfalls zu gefallen, allen voran Dr. Szell, der es “großartig” fand.



Und alles das befürwortet Szekeres?

Eines der prominentesten Mitglieder dieser Gruppe ist Ärztekammerpräsident Thomas Szekeres. Da dieser regelmäßig selbst in die Gruppe postet, ist davon auszugehen, dass auch er in Kenntnis der zunehmend gefährlichen, zynischen und menschenverachtenden Stimmung in dieser Ärztegruppe ist. Die abstoßenden Äußerungen werden von ihm aber offensichtlich toleriert.

Die Staatsanwaltschaft wird daher ersucht, vorstehenden Sachverhalt auf seine strafrechtliche Relevanz zu überprüfen; insbesondere möge überprüft werden, ob einzelne Mitglieder und auch Personen in Führungsposition (z.B. der Ärztekammerpräsident Dr. Thomas Szekeres, PhD und das Mitglied des Nationalen Impfgremiums Dr. Szell und andere) schuldig gemacht haben.

Um Information über alle relevanten Verfahrensschritte wird ersucht.

Mag. Gerald Hauser
Wien, Datum: